

Neuseeland - Zölle und Einfuhrabgaben

Bei der Wareneinfuhr sind in der Regel Zölle und Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen.

08.06.2020

Von Klaus Möbius

Zolltarif

Der neuseeländische Zolltarif weist grundsätzlich acht Ziffern aus. Für einige Waren ist eine weitere Unterteilung vorgesehen. Die neuseeländische Zollverwaltung erteilt auf Anfrage verbindliche Zolltarifauskünfte.

Die Zollsätze und sonstigen Einfuhrabgaben können in der Market Access Datenbank der EU-Kommission unter „Applied tariffs database“ im Internet (<http://madb.europa.eu>) eingesehen werden.

Beispiele für im Jahr 2020 gültige Zollsätze (in %):

HS-Position		
1601	Wurstwaren	frei
1905	Kekse	5
2204	Wein	5
2918	Zitronensäure	frei
3004	Antibiotika	frei
6103	Bekleidung	10
8443	Druckmaschinen	frei
8703	Pkw	frei
9403	Möbel	5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Zollwert der eingeführten Ware. Dies ist in der Regel der Transaktionspreis, das heißt der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis auf Basis fob (free on board) Versendungsort ohne Transport- und Versicherungskosten nach Neuseeland.

Dem Transaktionspreis sind hinzuzurechnen:

Folgende Kosten, soweit sie für den Käufer entstanden, aber nicht in dem gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind:

- Provisionen und Maklerlöhne mit Ausnahme von Einkaufsprovisionen,
- Kosten von Umschließungen, die zu Zollzwecken als Einheit mit den eingeführten Waren angesehen werden,
- Verpackungskosten und zwar für Materialien und die entsprechenden Arbeitskosten,
- Anteilswise Kosten für Teile, Werkzeuge, Formen und ähnliche Verbrauchsmaterialien, die für die Produktion der eingeführten Ware erforderlich waren und vom Verkäufer kostenlos oder unterhalb der Selbstkosten zur Verfügung gestellt wurden. Gleiches gilt für Entwicklungs- und Designkosten.
- Lizenzgebühren für die eingeführten Waren, die vom Käufer zu zahlen sind,
- Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, die dem Verkäufer zufließen.

Vom Transaktionspreis dürfen abgezogen werden:

Folgende Kosten, sofern sie in der Rechnung getrennt aufgeführt sind:

- Gebühren für Aufbau, Installation, Zusammenbau, Einweisungsmaßnahmen und Ähnliches nach der Einfuhr in Neuseeland,
- Transport- und Versicherungskosten nach dem Verladeort im Versendungsland,
- Einfuhrzölle und Steuern.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Neuseeland](#)

Mehr zu:

Neuseeland

Zolltarif, Einfuhrzoll / Umsatzsteuer

Zoll

Kontakt

Klaus Möbius

Zollexperte

 +49 228 24 993 340

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.